

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
Baubehörde - Amt für Bauordnung und Hochbau

**B a u p r ü f d i e n s t (BPD) : 14/1988**

**Vorbehaltsflächen in Baustufenplänen**

In Baustufenplänen sind häufig Flächen für besondere Zwecke, z.B. für Schulen, Krankenhäuser, Grünanlagen u.a., vorbehalten worden (§ 10 Abs. 6 Baupolizeiverordnung). Hierbei handelt es sich nicht um rechtsgültige Festsetzungen, sondern lediglich um Hinweise auf künftige Planungen. Eine rechtsgültige Festsetzung konnte seinerzeit in den Baustufenplänen nicht vorgenommen werden, weil die Bauregelungsverordnung eine solche Ermächtigung nicht vorsah und außerdem in derartigen Ausweisungen Enteignungen zu sehen waren, die mangels Entschädigungsvorschriften nach Artikel 14 Grundgesetz (GG) nichtig wären.

Es ist nicht vertretbar, Vorbescheids- und Bauanträge von vornherein abzulehnen. In solchen Fällen haben Stadtplanungsabteilung und Landesplanungsamt zu klären, ob die im Baustufenplan gekennzeichnete Planungskonzeption durch einen neuen Bebauungsplan festgeschrieben oder aufgegeben werden soll.

Fällt die Entscheidung zugunsten einer Festschreibung der im Baustufenplan vorbehaltenen Planungsabsicht und muß das Vorhaben nicht bereits aus bauordnungsrechtlichen Gründen abgelehnt werden, so ist zur Sicherung der Planung umgehend ein Aufstellungsbeschluß zu erwirken. Der Aufstellungsbeschluß ist Voraussetzung für die Zurückstellung von Baugesuchen nach §15 Baugesetzbuch (BauGB).

Wird die im Baustufenplan gekennzeichnete Planungsabsicht aufgegeben, so sind Anträge nach §34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) oder nach §35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu bescheiden.

Der Bauprüfdienst 2/74 Nr. 11 ist überholt.